

OBERBERGAMT IN CLAUSTHAL-ZELLERFELD

Postanschrift:
Oberbergamt 3397 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 220

4.75

Bergämter des

B e z i r k s

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen
20.1 - 19/83 -
B IV a 4 - II -

(Bitte bei Antwort angeben)

(05323)
7051, 7052, 7053

Clausthal-Zellerfeld
31.03.83

Fachkunde der verantwortlichen Personen im Bohrbetrieb
(§ 2 Nr. 14 BVOT)

Der den Bergämtern mit Verfügung vom 12.12.79 - 18/79 - B IV a 4 - I - übersandte Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zu den §§ 73 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Niedersachsen hat sich durch den Erlaß des Bundesberggesetzes erledigt. Von der Herausgabe entsprechender allgemeiner Verwaltungsregelungen der Oberbergämter zu den jetzt geltenden §§ 56 ff. BBergG soll vorerst abgesehen werden, zumal die Herausgabe Allgemeiner Verwaltungsvorschriften zum Bundesberggesetz Sache des Bundesministers für Wirtschaft ist (§ 143 Abs. 1 BBergG).

Bei den Erörterungen über den Erlaß von Verwaltungsvorschriften durch die Oberbergämter ist die Frage aufgeworfen worden, wie sichergestellt werden kann, daß die Fachkunde der für den Bohrbetrieb bestellten verantwortlichen Personen im ganzen Bundesgebiet nach einheitlichen Kriterien beurteilt wird, da diese Personen erfahrungsgemäß nicht selten von einem Bundesland in das andere wechseln. Eine eingehende Erörterung dieser Frage mit dem Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung hat zu der beigefügten Erklärung des

...

Dienstgebäude:
Clausthal-Zellerfeld
Hindenburgplatz 9

Dienstzeiten:
Mo.-Fr.
7-13, 14-16 Uhr

telex
953 707
obacz

Oberweisung an Regierungshauptkasse Braunschweig
Konto-Nr. 811703 Nerdd. Landesbank Braunschweig (BLZ 210 500 00)
Konto-Nr. 27001506 Landeszentralbank Braunschweig (BLZ 270 000 00)
Konto-Nr. 2150306 PSCHA Hannover (BLZ 250 100 30)

WEG vom 10.03.83 geführt, die als eine Art Selbstbindung der Mitgliedsfirmen dieses Verbandes zu verstehen ist. Ich halte die von den Mitgliedsfirmen des WEG beabsichtigte Handhabung für sinnvoll und nützlich und bitte, etwa notwendige Verwaltungsentscheidungen in Fragen der gesetzlich vorgeschriebenen Fachkunde an dieser Erklärung auszurichten. Der Begriff der Fachkunde wird in § 66 Nr. 9 BBergG definiert.

gez. F ü r e r